

# **VERORDNUNGSBLATT DER MARKTGEMEINDE LUSTENAU**

**Jahrgang 2025**

**Ausgegeben am 07.11.2025**

## **11. Verordnung: Abfallabfuhrordnung**

### **Verordnung der Gemeindevertretung über die Abfuhr von Abfällen in der Marktgemeinde Lustenau**

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lustenau vom 06.11.2025 wird gemäß § 9 Landes-Abfallwirtschaftsgesetz (L-AWG), idF LGBl. Nr. 72/2012, und der dazu erlassenen Verordnungen der Vorarlberger Landesregierung, sowie der §§ 28 und 28a des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), idF BGBl I Nr. 54/2008, verordnet:

#### **1. Abschnitt: Allgemeines**

##### **§ 1 Begriffe**

Soweit die in dieser Verordnung verwendeten Begriffe im Abfallwirtschaftsgesetz 2002 des Bundes, im Abfallwirtschaftsgesetz des Landes Vorarlberg bzw in der Abfallabfuhrverordnung des Landes Vorarlberg festgelegt sind, haben sie jene Bedeutung, die ihnen nach den genannten Gesetzen bzw Verordnungen zukommt.

##### **§ 2 Systemabfuhr, Abfuhrpflicht**

- (1) Die Marktgemeinde ist verpflichtet, die im Gemeindegebiet anfallenden nicht gefährlichen Siedlungsabfälle zu sammeln und abzuführen (Systemabfuhr), und die Abfallbesitzer sind verpflichtet, diese Abfälle nach den Bestimmungen dieser Verordnung im Rahmen der Systemabfuhr sammeln und abführen zu lassen. Davon ausgenommen sind
- a) Abfälle, die vom Abfallbesitzer behandelt (zB kompostiert) werden und zu deren ordnungsgemäßer Behandlung der Abfallbesitzer berechtigt und imstande ist,
  - b) Abfälle, die in ein genehmigtes Sammel- und Verwertungssystem eingebracht werden,
  - c) Elektroaltgeräte, wenn sie bei Herstellern, Importeuren oder Letztvertreibern (Handel) zurückgegeben werden,
  - d) Abfälle, die in gewerblichen Betriebsanlagen anfallen.
- (2) Sperrige Siedlungsabfälle sowie sperrige Garten- und Parkabfälle unterliegen nicht der Systemabfuhr.

#### **2. Abschnitt: Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen (Restabfälle und Bioabfälle)**

##### **§ 3 Gemischte Siedlungsabfälle (Restabfälle)**

- (1) Als gemischte Siedlungsabfälle (Restabfälle) dürfen zur Systemabfuhr nur jene Abfälle bereitgestellt werden, bei denen getrennt zu sammelnde Bioabfälle, Altspeisefette und -öle, Altstoffe und Verpackungen, Problemstoffe und Elektroaltgeräte zuvor ausgesondert wurden.

(2) Gemischte Siedlungsabfälle sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen ausnahmslos in den von der Marktgemeinde zur Verfügung gestellten Abfallsäcken, Abfalltonnen oder Abfallcontainern für Restabfälle zur Systemabfuhr bereitzustellen. Abfalltonnen oder Abfallcontainer dürfen verwendet werden, wo die Mengen dies erfordern und für die Abholung ein Sammelfahrzeug mit Schüttvorrichtung zur Verfügung steht.

Bei Verwendung von Abfallsäcken für Restabfälle werden jährlich in Wohnungen mit einer Person 120 l und in Wohnungen mit 2 und mehr Personen 240 l zugeteilt (Pflichtabnahmemenge). Wenn die zugeteilten Abfallsäcke nicht ausreichen, sind zusätzliche Abfallsäcke zu beziehen.

Bei Verwendung von Abfalltonnen für Restabfälle werden für jede Restabfalltonne jährlich mindestens zwölf Entleerungen und bei Verwendung von Abfallcontainern für Restabfälle werden für jeden Restabfallcontainer jährlich mindestens 26 Entleerungen vorgeschrieben.

Bei Verwendung einer elektronischen Einwurferfassung für die Abgabe der Restabfälle werden jährlich in Wohnungen mit einer Person 120 l und in Wohnungen mit zwei und mehr Personen 240 l Einwurfvolumen zugeteilt (Pflichtabnahmemenge). Wenn das zugeteilte Einwurfvolumen nicht ausreicht, sind weitere Einwürfe durchzuführen.

Die Anzahl der Abfalltonnen und Abfallcontainer ist so zu bemessen, dass ein dem jeweiligen Bedarf entsprechendes Volumen zur Verfügung steht und keine unzumutbaren Belästigungen im Sinne des § 1 Abs. 5 L-AWG entstehen.

Fallen bei Einrichtungen wie Amtsgebäuden, Schulen, Wohnanlagen usgl. überdurchschnittlich große Restabfallmengen an, kann die Marktgemeinde eine Ausnahmegenehmigung zur Verwendung von Abfalltonnen oder Containern erteilen.

(3) Die Abfallsäcke müssen ordentlich zugebunden werden. Tonnen bzw Container dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sie noch geschlossen werden können.

(4) Die Abfallbesitzenden haben die Abfallbehälter (Abfalltonnen bzw Abfallcontainer) so instand zu halten und zu reinigen, dass die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet wird und keine unzumutbaren Geruchsbelaestigungen entstehen.

#### § 4 **Bioabfälle**

(1) Soweit Bioabfälle der Systemabfuhr unterliegen, müssen für die Sammlung und Bereitstellung die von der Marktgemeinde zur Verfügung gestellten Abfallsäcke für Bioabfälle, Biotonnen oder Bioabfallcontainer verwendet werden. Wenn von der Liegenschaft keine Bioabfälle anfallen, die der Systemabfuhr unterliegen, sind Bioabfälle von den Abfallbesitzenden auf dem Grundstück zu behandeln (kompostieren), zu deren entsprechender Behandlung sie berechtigt und imstande sind.

(2) Bei Verwendung von Abfalltonnen oder für Bioabfälle werden für jede Biotonne oder jeden Bioabfallcontainer jährlich mindestens 26 Entleerungen vorgeschrieben.

Bei Verwendung einer elektronischen Einwurferfassung für die Abgabe der Bioabfälle ist die Anzahl der Einwürfe so zu bemessen, dass keine unzumutbaren Belästigungen im Sinne des § 1 Abs 5 L-AWG entstehen. Die Marktgemeinde behält sich bei Bedarf die Vorgabe einer Mindestzahl an Einwürfen vor.

Die Anzahl der Abfalltonnen und Abfallcontainer ist so zu bemessen, dass ein dem jeweiligen Bedarf entsprechendes Volumen zur Verfügung steht und keine unzumutbaren Belästigungen im Sinne des § 1 Abs. 5 L-AWG entstehen.

(3) Die Marktgemeinde kann in Wohnanlagen mit fünf oder mehr Einheiten die Verwendung von Bioabfallsäcken vorschreiben, wenn besondere Gründe dafür vorliegen, wie zB geringe Bewohnerzahl, häufige Ortsabwesenheiten, Abholung mit Kleinfahrzeugen usgl. Die einwandfreie Trennung der Bioabfälle von den Restabfällen muss gewährleistet sein und durch die Lagerung von Bioabfällen in Abfallsäcken dürfen keine Belästigungen für die Umgebung entstehen. Die Vorschreibung wird widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Für Wohnanlagen mit weniger als fünf

Wohneinheiten und für sonstige Einrichtungen kann die Marktgemeinde die Verwendung von Biotonnen bewilligen.

(4) Die Bestimmungen des § 3 Abs 3 bis 4 dieser Verordnung über die Anschaffung, Verwendung und Instandhaltung der Behälter gelten auch für Bioabfälle.

### § 5 **Aufstellung und Benützung von Abfallbehältern**

Die Abfallbehälter sind auf der eigenen Liegenschaft so aufzustellen, dass keine unzumutbaren Belästigungen für die Hausbewohnenden, die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit durch Geruch, Verunreinigungen, Lärm usgl entstehen. Bioabfallsäcke und Biotonnen sind nach Möglichkeit an einem schattigen oder überdachten Ort aufzustellen. Außer beim Befüllen oder Entleeren sind die Behältnisse stets geschlossen zu halten.

### § 6 **Abfuhrgebiet, Bereitstellung, Übernahmeorte, Sammelstellen für Siedlungsabfälle (Restabfälle und Bioabfälle)**

(1) Das Abfuhrgebiet umfasst die im Flächenwidmungsplan als Bauflächen ausgewiesenen Gebiete.

(2) Innerhalb des Abfuhrgebietes sind die Siedlungsabfälle (Restabfälle und Bioabfälle) auf der Liegenschaft, auf der sie anfallen, rechtzeitig an geeigneter, leicht zugänglicher Stelle, im unmittelbaren Nahbereich zu einer für Abfuhrfahrzeuge befahrbaren Verkehrsfläche bereitzustellen. Wenn die Liegenschaft nur erschwert angefahren werden kann oder die Abholung von dort wegen der Lage der Liegenschaft wirtschaftlich nicht vertretbar ist, hat die Bereitstellung auf einem in der Nähe gelegenen privaten Übernahmeort rechtzeitig so zu erfolgen, dass keine Belästigungen, Gesundheitsgefährdungen oder Verkehrsbehinderungen entstehen und die Abfälle ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust übernommen werden können.

(3) Bei Wohnanlagen sind für Abfallbehälter Aufstellplätze im Freien oder Abfallräume zu errichten und stufenlos mit Transportwegen zu verbinden. Die Aufstellplätze sollen möglichst nahe an der mit den Abfuhrfahrzeugen befahrenen Verkehrsfläche liegen. Für angrenzende Wohnräume dürfen keine nennenswerten Lärm- oder Geruchsbelästigungen entstehen. Die Aufstellplätze sind gegen Einsicht und Verwehung abzuschirmen und gegebenenfalls zu überdachen. Versperrte Aufstellplätze sind rechtzeitig vor der Abfuhr durch den Liegenschaftseigentümer zugänglich zu machen und nötigenfalls von Schnee und Eis zu befreien. Die Zugänge haben eine lichte Weite von mindestens 1,30 m zu betragen. Der Boden ist befestigt auszuführen und soll leicht zu reinigen sein. Die Liegenschaftseigentümer haben die bereit zu stellenden Einrichtungen zur Abfallentsorgung (Abfall-sammelräume, Übernahmeorte, Bereitstellungsplätze) in hygienisch und technisch einwandfreiem Zu-stand zu erhalten. Hierfür sind auch die weiterführenden Bestimmungen des Baugesetzes, der Bautechnikverordnung und ÖNORM S 2025 anzuwenden.

(4) Bei Bedarf kann die Marktgemeinde für Liegenschaften, die nicht an einer mit Abfuhrfahrzeugen befahrbaren Verkehrsfläche liegen oder nur erschwert angefahren werden können oder wenn die Abholung von dort wegen der Lage der Liegenschaft wirtschaftlich nicht vertretbar wäre, Übernahmeorte festlegen, wo die Abfälle bereitgestellt werden müssen.

(5) Abfallbehälter dürfen frühestens ab 19 Uhr am Vorabend des Abfuertages bereitgestellt werden. Abfalltonnen und -container sind nach der Entleerung unverzüglich vom Bereitstellungsort zu entfernen. Stehengebliebene Abfallsäcke sind ebenfalls wieder zu entfernen.

(6) In den Teilen des Gemeindegebietes, die nicht zum Abfuhrgebiet gemäß Abs 1 dieser Verordnung gehören, sind die Siedlungsabfälle (Restabfälle und Bioabfälle) zur nächstgelegenen Sammelstelle zu bringen. Diese Sammelstellen werden von der Marktgemeinde bei Bedarf für bestimmte Liegenschaften festgelegt. Bei den Sammelstellen dürfen nur Restabfälle und Bioabfälle in den von der Marktgemeinde bewilligten Behältern bereitgestellt werden.

§ 7  
**Abfuhrtermine**

- (1) Die Abfuhr der Bioabfälle erfolgt wöchentlich; die Abfuhr der Restabfälle erfolgt alle zwei Wochen.
- (2) Die Abfuhr erfolgt jeweils am für die Liegenschaft im Abfuhrplan festgelegten Abfuertag ab 6.00 Uhr. Für Liegenschaften, die für Restabfälle und Bioabfälle Container verwenden, kann der Abfuertag für Restabfälle und Bioabfälle abweichend davon festgelegt werden.
- (3) Fällt während einer Woche ein Feiertag an, so wird die Abfuhr auf einen anderen Werktag dieser Woche vor- oder nachverlegt.
- (4) Der Abfuhrplan ist vom Bürgermeister rechtzeitig im Gemeindeblatt oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

**3. Abschnitt Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll und sperrigen Garten- und Parkabfällen**

§ 8  
**Sperrmüll**

- (1) Sperrmüll ist im Altstoffsammelzentrum (ASZ) Lustenau Königswiesen jeweils zu den verlautbarten Öffnungszeiten bei der dort eingerichteten Annahmestelle für Sperrmüll abzugeben. Es dürfen nur solche Abfälle übergeben werden, die in den von der Marktgemeinde bereitgestellten Behältern wegen ihrer Größe keinen Platz finden.
- (2) Sperrige Altmetalle sowie sperriges Altholz sind getrennt von sonstigem Sperrmüll ebenfalls im Altstoffsammelzentrum abzugeben.
- (3) Sperrmüll wird in begründeten Ausnahmefällen über Anmeldung der Abfallbesitzenden von der Liegenschaft, auf der er anfällt, durch die Marktgemeinde (Bauhof) oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen abgeholt. Altmetalle sowie sperriges Altholz sind getrennt vom sonstigen Sperrmüll bereitzustellen.

§ 9  
**Sperrige Garten- und Parkabfälle**

Sperrige Garten- und Parkabfälle können im ASZ Lustenau Königswiesen oder bei einer anderen Annahmestelle jeweils zu den verlautbarten Öffnungszeiten abgegeben werden oder sie werden über Anmeldung zu bestimmten Terminen am Einfahrtsbereich auf der Liegenschaft, auf der sie anfallen, abgeholt. Das Schnittgut ist geordnet bereitzustellen. Die Abholtermine werden im Gemeindeblatt oder sonst in geeigneter Weise angekündigt.

**4. Abschnitt Sammlung und Abfuhr von Altstoffen und Verpackungsabfällen**

§ 10  
**Altstoffe**

- (1) Verwertbare Altkleider (Alttextilien) können bei den von den gemeinnützigen Institutionen aufgestellten Sammelbehältern oder bekannt gegebenen Sammelstellen abgegeben werden.
- (2) Altpapier ist ab Liegenschaft zu sammeln. Dafür sind die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Papiertonnen oder Papiercontainer zu verwenden und zur Abfuhr bereitzustellen. Die Abfuhr erfolgt bei Wohnanlagen ab fünf Wohneinheiten alle zwei Wochen, bei allen anderen Liegenschaften alle vier Wochen. Für die Aufstellung und Bereitstellung der Papiertonnen gelten die §§ 5 bis 7 dieser Verordnung sinngemäß.
- (3) Altmetall ist im ASZ Lustenau Königswiesen zu den Öffnungszeiten abzugeben.

(4) Die Abgabe von Altstoffen bei den öffentlichen Altstoffsammelstellen darf nur zu den dort angeschlagenen Zeiten erfolgen und ist außerhalb dieser Zeiten sowie an Sonn- und Feiertagen nicht zulässig.

(5) Bei Überfüllung der bereitgestellten Behälter dürfen keine Altstoffe an der Sammelstelle zurückgelassen werden.

(6) In die Sammelbehälter dürfen ausschließlich die auf den Behältern deklarierten Abfallarten eingebracht werden. Jede Verunreinigung der Altstoffsammelstellen ist zu unterlassen. Verunreinigungen werden auf Kosten des Verursachenden beseitigt.

### § 11 **Verpackungsabfälle**

(1) Verpackungsabfälle aus Papier und Pappe, die nicht in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Papiertonnen untergebracht werden können, sind entweder bei der Papiersammelstelle Seniorenhaus Schützengartenstraße oder im ASZ Lustenau Königswiesen zu den Öffnungszeiten abzugeben oder gemeinsam mit dem Altpapier nach Maßgabe des § 10 Abs 2 dieser Verordnung ab Liegenschaft zu sammeln und bereitzustellen.

(2) Verpackungsabfälle aus Glas (Flaschen etc) sind bei den öffentlichen Altstoffsammelstellen oder im ASZ Lustenau Königswiesen zu den Öffnungszeiten abzugeben. Die Glasverpackungen sind in Weißglas und Buntglas zu trennen.

(3) Verpackungsabfälle aus Kunst- oder Verbundstoffen aus Metall sind vom Abfallbesitzenden zu sammeln und in den von der Marktgemeinde ausgegebenen Kunststofftaschen („Gelber Sack“) ordnungsgemäß verschlossen oder gesammelt in Kunststofftonnen oder Kunststoffcontainern zur Abfuhr bereitzustellen.

(4) Für die Benützung der Altstoffsammelstellen gelten die Bestimmungen gemäß § 10 Abs 4 bis 6 dieser Verordnung sinngemäß.

(5) Für die Aufstellung und Bereitstellung der Papiertonnen oder Papiercontainer und Kunststofftaschen oder Kunststoffcontainern gelten die Bestimmungen gemäß §§ 5 bis 7 dieser Verordnung sinngemäß.

### **5. Abschnitt      Sammlung und Abfuhr von Altspeisefetten und –ölen, Problemstoffen und Elektroaltgeräten**

#### § 12 **Altspeisefette und –öle**

(1) Gemäß § 16 Abs 6 AWG 2002 sind Altspeisefette und –öle getrennt zu sammeln und im ASZ Lustenau Königswiesen oder in Kleinstmengen, die auf ein Zweirad passen, bei der stationären Sammelstelle im Bauhof der Marktgemeinde zu den Öffnungszeiten abzugeben.

(2) Für die Sammlung von Altspeisefetten und –ölen stehen Wechselbehälter (sogenannte „Öli“) zur Verfügung, die im ASZ Lustenau Königswiesen oder beim Bauhof der Marktgemeinde zu beziehen sind.

#### § 13 **Problemstoffe, Elektroaltgeräte**

(1) Problemstoffe und Elektroaltgeräte können im ASZ Lustenau Königswiesen zu den Öffnungszeiten abgegeben werden.

(2) Problemstoffe sind nach Möglichkeit in den Originalbehältern zu übergeben. Falls dies nicht möglich ist, sollte der Behälter mit einem Hinweis auf dessen Inhalt versehen werden.

(3) Für Altbatterien (ausgenommen Autobatterien) sowie für Ölfilter und Mineralöl besteht eine Rücknahmepflicht des Handels. Medikamente können in Apotheken zurückgegeben werden. Bei

Elektroaltgeräten besteht für den Händler eine Rücknahmeverpflichtung beim Kauf eines Neugerätes und wenn die Verkaufsfläche des Händlers mehr als 150 m<sup>2</sup> beträgt.

## **6. Abschnitt      Schlussbestimmungen**

§ 14

### **Öffnungszeiten der Sammelstellen, Sammel- und Abfuhrtermine, Information**

Die Öffnungszeiten der Sammelstellen und der Abgabestellen im ASZ Lustenau Königswiesen, der Annahmestelle für sperrige Garten- und Parkabfälle und im Bauhof der Marktgemeinde sowie die Termine für die Abholung sperriger Grünabfälle werden vom Bürgermeister festgelegt und im Gemeindeblatt oder sonst in geeigneter Weise verlautbart. Außerhalb der Öffnungszeiten dürfen keine Abfälle abgegeben bzw. zurückgelassen werden. Über allfällige Änderungen der Öffnungs- und Abfuhrzeiten werden die Abfallbesitzenden rechtzeitig informiert.

§ 15

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallabfuhrordnung vom 13.12.2018 außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

M a g . P a t r i c k W i e d l